

2.4.3. Ausgewählte Probleme der Offizialisierung inoffizieller Beweismittel im Zusammenhang mit der Verdachtshinweisprüfung

Die Kompliziertheit und Spezifik der politisch-operativen Arbeit bringt es mit sich, daß in einer Reihe operativer Materialien der Verdacht bzw. der dringende Verdacht einer Straftat ausschließlich durch inoffizielle Beweismittel bewiesen werden kann. Soweit in solchen Fällen die strafprozessuale Verdachtshinweisprüfung mit dem Ziel der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die effektivste und wirkungsvollste Abschlußart darstellt, ergeben sich zwingend Offizialisierungserfordernisse. Diese resultieren einerseits aus der Notwendigkeit der unbedingten Gewährleistung von Konspiration und Geheimhaltung der spezifischen Kräfte, Mittel und Methoden der Tätigkeit des MfS, andererseits aus der Notwendigkeit der konsequenten Durchsetzung der strafprozessualen Regelungen der Beweisführung, insbesondere aus den der Gesetzlichkeit der Beweisführung immanenten Erfordernissen der Erlangung von Beweismitteln und deren Einführung in das Strafverfahren (§ 23 (1) StPO). Offizielle, strafprozessual verwertbare Beweismittel sind Voraussetzung und Bedingung für die Einleitung und Durchführung strafprozessualer Maßnahmen. Um diesbezüglich begründete Entscheidungen zu treffen und günstige Voraussetzungen zur qualifizierten Durchführung der strafverfahrensrechtlich geregelten Tätigkeit der Linie IX zu schaffen, ist vom Bekanntwerden operativ bedeutsamer Anhaltspunkte bis zur rechtskräftigen Abschlußentscheidung im Strafverfahren ein ganzheitlicher Beweisführungsprozeß zu realisieren. Hieraus resultiert, daß die Offizialisierung operativ erarbeiteter inoffizieller Beweismittel ein durchgängiges Erfordernis aller Phasen der Tätigkeit des MfS bei der Bearbeitung operativer Materialien ist.

Die strafprozessuale Verdachtshinweisprüfung bietet eine Reihe günstiger Möglichkeiten der Offizialisierung inoffizieller Be-